

Gemeinde Schmelz

Satzung

**über die Reinigung und Streuung der
öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG – i. d. F. vom 01. September 1978 (Amtsblatt Seite 801) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes – KAG – vom 26. April 1987 (Amtsblatt Seite 409) und § 53 des Saarländischen Straßengesetzes (Saarl. Str. G.) in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt Seite 769) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 03. Dezember 1979 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne Absatz 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohneigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht derjenigen der Eigentümer vor.

Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern bzw. nach Absatz 4 ihnen Gleichgestellten nicht übertragen, wenn denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Diese Befreiung von der unbeschränkten Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßen in den Gemeindebezirken:

Schmelz: Saarbrücker-, Trierer- und Hüttersdorfer Straße, teilweise Goldbacher Straße bis Abzweigung Gresaubacher Straße, Gresaubacher Straße, Schattertriesch und Schmelzer Straße

Hüttersdorf: Berliner-, Primweiler-, Körpricher- und Bettinger Straße

Primweiler: Lebacher Straße

Limbach: Dorfstraße bis Horststraße und Horststraße

Michelbach: B 268 bis Abzweigung Ludwig- und Hochwaldstraße

Dorf: Lindscheider Straße

Den Eigentümer der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke und den ihnen nach Abs. 4 gleichgestellten Personen verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkte Reinigungspflicht.

- (6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Absatz 5 aufgeführten Straßen sowie die dort benannten Plätze übernimmt die Gemeinde als öffentliche Aufgabe und gebührenfrei.

Soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist, trifft sie die Reinigungspflicht.

Dagegen gelten die Absätze 1-4, wenn ein solches Recht an einem gemeindeeigenen Grundstück bestellt ist.

§ 2

Unbeschränkt reinigungspflichtig gemäß § 1 Absatz 1, das ist bis zur Mitte der Fahrbahnen, sind die Eigentümer bzw. die ihnen nach § 1 Abs. 4 Gleichgestellten der an allen übrigen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden Grundstücke.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Haben für die Reinigungspflichtigen Dritte mit Zustimmung der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so sind nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (2) Im Falle der nachgewiesenen Unfähigkeit eines zur Reinigung und Streuung Verpflichteten kann für die Dauer dieses Zustandes die Gemeinde auf Antrag in seine Verpflichtung eintreten. Dabei ist es nach strengen Maßstäben zu beurteilen, ob der Antragsteller den Pflichten dieser Satzung nicht nachzukommen imstande ist.
Der Wegfall der Unfähigkeit ist der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Reinigung am Samstag und an Tagen vor Feiertagen bis 18:00 Uhr durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Unrat, Streumitteln und dergleichen. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei unvorhergesehenem Eintritt einer Verunreinigung, die geeignet ist, den öffentlichen Verkehr zu gefährden, können die Anlieger durch ortsübliche Bekanntmachung bzw. durch persönliche Aufforderung (sei es durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch Polizeibeamte) zu einer außerordentlichen Reinigung verpflichtet werden.
In diesem Falle findet § 1 Ziffer 5 keine Anwendung.

- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Das Ableiten von Jauche aus Dunggruben in Straßenrinnen ist verboten.

§ 5 Räumung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung bis spätestens 8:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Straßenrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, ausgenommen Müll, bestreut sind, so dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
Die Bestreuung der Fahrbahnen gegen Eisglätte wird auf den in § 1 Abs. 5 aufgeführten Straßen von der Gemeinde durchgeführt.
Die Bestreuung der Fahrbahnen der übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des bebauten Gemeindebereiches hat durch die Verpflichteten gemäß § 1 Abs. 1-4 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 6 Ablagern von Kehricht, Schnee und Eis

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 7 Fundsachen

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einföhlung in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel (§ 9) nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (ABl. S. 430).
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- und Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ihr entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft

Schmelz, den 03. Dezember 1979

Gez. Der Bürgermeister (Oswald Schmitt)